

2007
Wattenbeker Lern-
und Sozialtherap.
Betreuung- LSB

2008
Wattenbeker
Konzept der
Verselbständigung

2009
Wattenbeker
Qualitätsoffensive
WQ- Projekt

2010
Kinderschutzteam
&
Fortbildungen

2011
Wattenbeker
Pädagogik -
Projekt

2012
Projekt
Partizipation
("Parti" - GF)

2013
Wattenbeker
Menschenbild
Kinderbild

Handlungssicher in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags

• Wattenbeker • 25/26.2.2016 •

↓ ↓
2016
Wattenbeker
päd. Handlungs-
leitlinien

2014
Wattenbeker
Leitbild

2014 Konzept zur
Beteiligung,
Anregungs- und
Beschwerdeverfahren

Gliederung

„Macht“ in der Erziehung

Fallbeispiel und Thesen (*)

Straße pädagogischer Kunst / Erziehungsethik

1. Unbeantwortete Fragen

2. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

3. Gesetzesauftrag

4. Verunsichernde Rahmenbedingungen

5. Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

6. Reflexion objektivierender Kindeswohl- Strukturen

6.1 Grundlagen des Kindeswohls

6.2 Kindeswohl- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“

6.3 Kindeswohl- Reflexion ganzheitlich fachlich- rechtlich

6.4 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls

7. Spannungsfeld „Kinderrechte - Erziehungsauftrag“

8. Kindeswohlgefährdung

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch / Prüfschema

9.1 Zustimmung Sorgeberechtigter

9.2 Aufsichtsverantwortung

10. Permanenter Qualitätszyklus/ fachliche Handlungsleitlinien

Replik: Fallbeispiel und Thesen (*)

„Macht“ in der Erziehung

„Macht“ ist gleichzusetzen mit der Verantwortung, die im Zusammenhang mit der Erziehung wahrgenommen wird,

1. als pädagogische Macht:

- Zuwendung, Überzeugung, Vorbild, Achtsamkeit, Wertschätzung
- **Eingriff in ein Kindesrecht** durch pädagogische Grenzsetzung

2. oder als Aufsichtsmacht:

- Maßnahme in der Aufsichtsverantwortung, z.B. Abwehr akuter Gefahr, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht.

„Machtmissbrauch“ bedeutet „Gewalt“ im Sinne §1631II BGB („entwürdigende Maßnahme“ / seit 2001: „Ächtung von Gewalt in der Erziehung“)

- **als Kindesrechtverletzung**

Replik: Fallbeispiel und These

Der Zwölfjährige lebt in einer Wohngruppe, wo er immer wieder durch stark sexualisiertes Verhalten auffällt. Eines abends läuft er nackt durch d. dreigeschossige Haus u. stört die Nachtruhe. Der Nachtdienstleistende stellt ihn und fordert ihn auf, auf sein Zimmer zu gehen. Da er nicht Folge leistet und sein Verhalten fortsetzt, schiebt ihn der Betreuer vor sich her die Treppe hoch in sein Zimmer.

1. Alternative: der Betreuer hält ihn fest und trägt ihn auf sein Zimmer.
 2. Alternative: da er sich auch im Zimmer nicht beruhigt, kühlt ihn der Betreuer mit einem Eimer Wasser ab. Danach beruhigt er sich.
-

THESEN:

- In d. Pädagogik kann nur fachl.begründbares Verhalten rechtens sein.
- Erfahrung u. Intuition sind in schwierigen Situationen des päd. Alltags wichtig. Sie können aber die Orientierung bietende Hilfe „fachlicher Handlungsleitlinien“ nicht ersetzen.
- „Handlungsleitlinien“ (Leitln.päd.Kunst / „fachl. Handlungsleitlinien“) sind „Beurteilungsspielraum“ des „Kindeswohls“

Straße pädagogischer Kunst / Erziehungsethik

ERZIEHUNGSETHIK

> STRASSE PÄDAGOGISCHER KUNST <

fachlich begründbares Verhalten

•
innerhalb der Leitplanken führen
viele Wege zu pädagogischem Ziel

Im Rahmen fachlicher Begründbarkeit (bundesweite „Leitlinien päd.Kunst“) formuliert d.Träger seinen Weg in „fachlichen Handlungsleitlinien“.

Pädagogische Ziele
im Rahmen

•
**EIGENVERANTWORTLICHE
GEMEINSCHAFTSFÄHIGE
PERSÖNLICHKEIT**

..... Pädagogische Kunstfehler.....

1. Unbeantwortete Fragen

Im gesellschaftlichen Auftrag „Kinderschutz durch Handlungssicherheit“ sehen sich Pädagogik- Verantwortliche mit diesen unbeantworteten Fragen allein gelassen:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeuten „Gewalt“ und „entwürdigende Maßnahme“ im Gewaltverbot?
- Welche fachlichen u. rechtlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren?
- Wann wird im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag ein Kindesrecht verletzt?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen des K/J verantwortlich?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortlich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle und Wegnahme von Handys verantwortlich?
- Wann sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortlich?
- Wann sind Fixierungen verantwortlich, z.B. am Boden?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird? Darf ich dabei festhalten?
- Wo beginnt „Freiheitsentzug“? Was beinhaltet „Freiheitsbeschränkung“?

2. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

1. Der pädagogische Alltag

PädagogInnen entscheiden z. Teil ausschließlich entsprechend ihrer pädagogischen Haltung: keine Reflexion im Rahmen objektivierender fachl. Entscheidungskriterien

PädagogInnen gestehen sich und Anderen nicht ein, in kritischen Situationen an d. eigenen Grenzen zu stoßen.

2. Die Behörden: Jugend- / Landesj.amt, Schulaufsicht

Z.T. Beliebigkeitsgefahr, weil keine i.S. *Kindeswohl* objektiv nachvollziehbaren Entscheidungen getroffen werden, ausschließlich subjektive.

Jugend- / Landesjugendämter unterliegen keiner kompetenten externen Fachaufsicht. Auch fehlt z.T. eine selbstkritische Haltung.

3. Die Medien

Thema *Handlungssicherheit* wird nicht grundsätzlich analysiert. Berichtet wird anlassbedingt bei gravierenden Vorkommnissen.

Rechtmäßigkeit hinterfragt, ohne das Spannungsfeld Pädagogik - Recht zu beachten: pädagog. Grenzsetzungen greifen aber stets in Kindesrechte ein.

4. Die Politik

Pädagogik wird außerhalb Rechtmäßigkeit nicht bewertet: *pädagog. Konzepte nicht bewerten* (Kubicki/ FDP/ Untersuchungsausschuss zum *Friesenhof* in Schleswig-Holstein)

Es besteht die Gefahr, dass parteipolitische Erwägungen die Akzeptanz innovativer Ideen überlagern, z.B. des *Projekts Pädagogik und Recht*

3. Gesetzesauftrag

§ 8b II SGB VIII

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien***

1. zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

*** AGENDA PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG**

4. Verunsichernde Rahmenbedingungen

„KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass s. ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken“ (Matthias Matussek).

- Kindeswohl = „unbestimmter Rechtsbegriff“ ohne „Beurteilungsspielraum“
- Kindeswohlgefährdung = ebenso unbestimmt
- „Gewalt“verbot in der Erziehung: Was bedeutet das?
- Arbeit im Spannungsfeld Kindesrechte- Erziehungsauftrag
- Arbeit im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ = „Pädagogik und Aufsicht“
- Keine ausformulierte Erziehungsethik, d.h. keine Orientierung i.S.fachlicher Erziehungsgrenzen: welches Verhalten ist fachlich begründbar?
- Ausreichende Beratung durch Jugend- / Landesjugendamt, Schulaufsicht?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung und in den Medien?

5. Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

Päd. Qualität ist für die pädagogische Praxis auf diesen Ebenen relevant:

- für das Verhalten d.PädagogInnen im **päd. Alltag** (gelebte päd.Konzeption)
- für **Beratung u. Aufsicht der päd. Praxis** durch mittelbar verantwortliche Behörden (Jugendamt/ Landesjugendamt)

Auch ist d. päd. Qualität hinsichtlich der Rahmenbedingungen päd. Praxis relevant: personell, räumlich, fachlich, wirtschaftlich:

- **Mindeststandards im „staatlichen Wächteramt“ (JA / LJA)**
- **Finanzierung von Standards durch Jugendämter:** Leistungs-/ Entgelt-/ Qualitätsentwicklungs- Vereinbarungen (§§ 78a ff SGB VIII)

5. Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

I. Anforderungen an päd. Qualität auf der Praxisebene der PädagogInnen

- a. **Achtsamkeit** - Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden bzw. zu verringern
- b. **Wertschätzg.** - Respekt, Wohlwollen, Anerkennung, Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
- c. **Grenze setzen: legitim(*1) und legal(*2)** - verbale/aktive päd. Grenzsetzung

II. Anforderung an päd. Qualität auf der Ebene der Jugend-/ Landesj.ämter Im Rahmen des „Wächteramts“ werden für Grenzsetzungen der PädagogInnen (l.c) Anforderungen beschrieben, die das Kindeswohl sichern(*).

LJÄ legen z.B. (neben Mindeststandds.zu Rahmenbedingungen d.Pädagogik) fest, welche fachl. (Legitimität) u. rechtl.Grenzen (Legalität) zu beachten sind:

- legitim(*1) ist Verhalten, das fachlich begründbar ist (Vorstufe der Legalität)
- legal(*2) ist Verhalten, dem d.Zustimmung Sorgeberechtigter zugrunde liegt.

(*) für LJA / § 45 II SGB VIII: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder/ Jugendln. in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn entsprechend der **päd. Konzeption** die räuml., fachl., personellen, wirtschaftl.Voraussetzungen für d.Betrieb erfüllt sind“ (Mindeststandds). Darüber hinaus sind relevant: Integration, gesundheitsförderliches Lebensumfeld, gesundheitliche Vorsorge, medizin. Betreuung, Verfahren der Beteiligung, Beschwerdemanagement.

6. Reflexion objektivierender Kindeswohl- Strukturen

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

- Voraussetzung für Handlungssicherheit ist, das in päd. Haltung als richtig Erachtete in objektivierenden Kindeswohl- Strukturen zu reflektieren: erst fachlich, dann rechtlich
- auf Basis von „Leitlinien pädagog. Kunst“ (bundesweite Erz.ethik) u. „fachl. Handlungsleitlinien“ (Träger) bzw. Leitlinien zuständiger Behörden

Dabei sind folgende Leitsätze der Reflexion zugrunde gelegt:

- In außerfamiliärer Erziehung besteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen den Kindesrechten und dem Erziehungsauftrag Sorgeberechtigter.
- In der Pädagogik kann nur das fachl. begründbare Verhalten rechtens sein.
- Fachlich begründbar (päd. schlüssig) ist Verhalten, das objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt: Eigenverantwortlichk./ Gemeinschaftsfähigk.

6. Reflexion objektivierender Kindeswohl- Strukturen

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexion** (weniger Subjektivität):

- Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus
- und ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (Prüfschema/ Ziffer 9), um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.

Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern, primär fachlich, dann rechtlich: Viele “meinen es gut”. Päd. Qualität erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ und rechtlicher Zulässigkeit reflektiert wird.

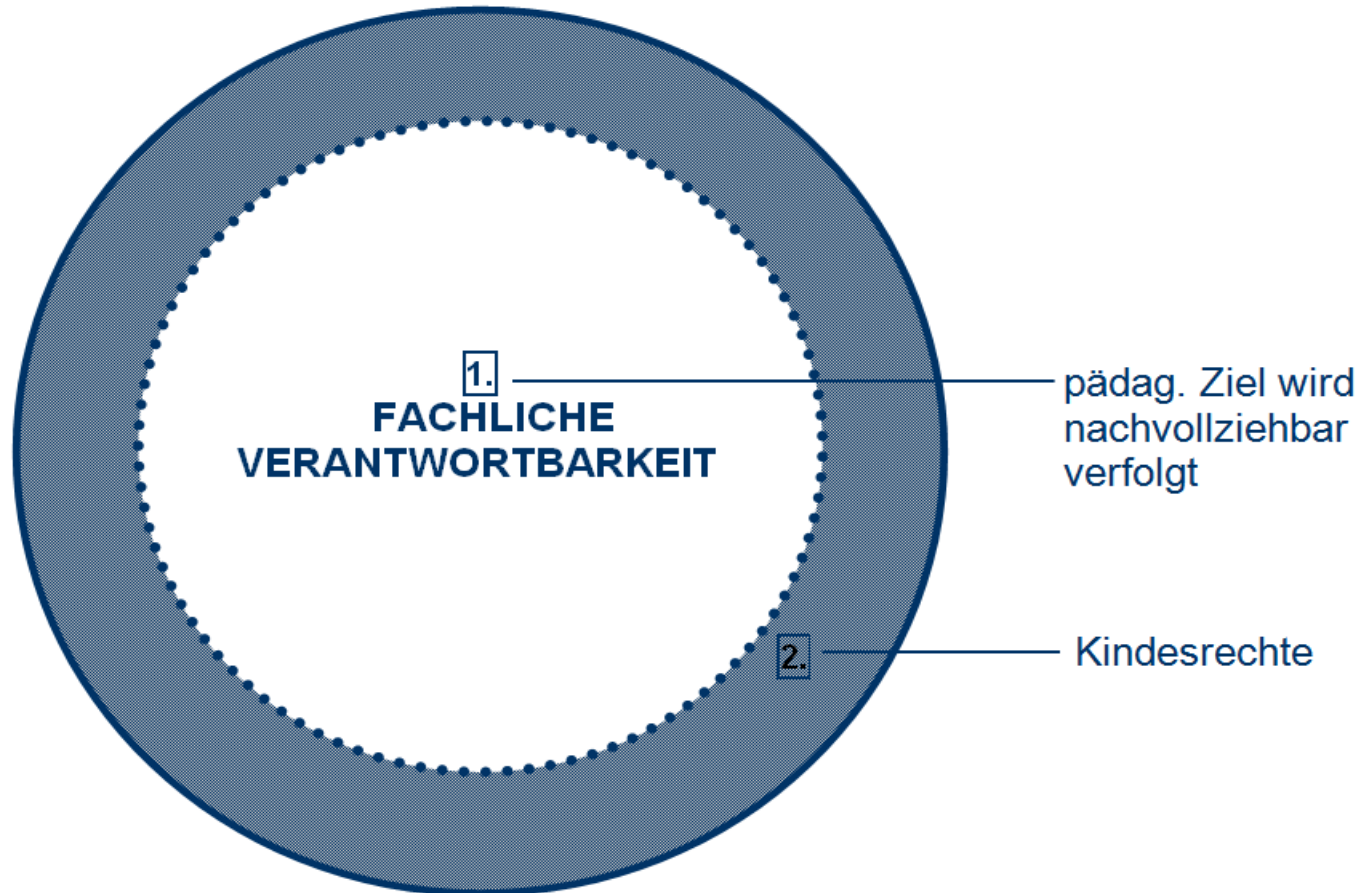
6. Reflexion objektivierender Kindeswohl- Strukturen

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

6.1 Grundlagen des „Kindeswohls“ und Projektaussagen:

- Innere Bindungen des K./ J., Wille des K./ J.
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu den Eltern

Das „Kindeswohl“ aus der Sicht des Projekts „Pädagogik und Recht“:



6. Reflexion objektivierender Kindeswohl- Strukturen

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

6.2 Kindeswohl- Reflexion im Spannungsfeld „Pädagogik - Recht“

Jede Grenzsetzung bedeutet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob das **Kindesrecht verletzt** wird, das heißt ob ein **Machtmissbrauch** vorliegt (Ziffer 9/ Prüfschema).

6.3 Kindeswohl- Reflexion ganzheitlich fachlich- rechtlich

- Sichert päd. Qualität. Parallele fachliche u. rechtliche Bewertungen sind umständlich, können päd. Kreativität durch Absicherungsdenken behindern.
- In der Erziehung kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein.
- Z.B. ist die Unterscheidung zwischen fachl. begründbarer päd. Grenzsetzg. und rechtlich zulässiger Gefahrenabwehr nur in einer ganzheitlich fachl.- rechtlichen Sicht möglich, in einem einheitlichem KW- Bewertungssystem: Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch (Ziffer 9/ Prüfschema).

6. Reflexion objektivierender Kindeswohl- Strukturen

6.4 Dreidimensionales Entscheiden im Rahmen des Kindeswohls

- Basis = pädagogische Haltung
- darauf baut die **fachl. Reflexionsebene** auf: ist die Entscheidg. fachlich begründbar? Wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf baut die **rechtl. Reflexionsebene** auf: Kindesrechte beinhaltend



7. Spannungsfeld Kindesrechte- Erziehungsauftrag

Zwei Ebenen unterscheiden:

a.abstrakte Ebene → Kindesrechte- Katalog

b.Praxisebene → gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld Pädagogik-Recht

Die Frage lautet: wird Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

Merke:

unterscheide zwischen Eingriff in Kindesrecht und Verletzen eines K.rechts,
zwischen Kindesrechtseingriff bei päd. Grenzsetzung und Machtmissbrauch

8. Kindeswohlgefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes / Jugdl.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit fachlich - rechtlich konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl:**
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung*
(*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards,** die Aufsichtsinstanzen (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Projekt Pädagogik und Recht
→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringner)

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Das Kindeswohl / KW in der Erziehung

KW gerechtes Verhalten

I. KW beachtet: bei Grenzsetzung = Eingriff in Kindesrecht⁽¹⁾:

1. Verhalten ist fachl. begründbar: Zustimmung Sorgeberechtigter (SB)

2. Verhalten ist fachl. begründbar: keine Zust. SB, aber geeignetes u. verhältnismäßiges Reagieren auf akute Gefahr (Gefahrenabwehr)

3. Verhalten ist fachl. unbegründbar: bei gegebener Gefahrenabwehr

KW widriges Verhalten

II. Machtmissbrauch / Kindesrecht verletzt:

Kindesrechtseingriff⁽¹⁾ ist Rechtsverletzung, sofern die Voraussetzungen der Ziffern I.1, I.2 oder I.3 nicht erfüllt sind, d.h. bei:

1. fachl. begründbarem Verhalten ohne Zust. SB u. außerhalb von Gefahrenabwehr oder bei

2. fachl. unbegründbarem Verhalten außerhalb von Gefahrenabwehr

III. KWgefährdng.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose der Ziffern II.1 o. II.2: → Verhalten verletzt ein Kindesrecht dauerhaft

Straftat

Körperverletzg

sexuell. Missbr.

Nötigg.

Beleidigung

etc

9. Abgrenzg. zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Prüfschema

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- | | |
|--|--|
| 1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“? | |

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
(e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd. Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

9. Abgrenzg. zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Prüfschema

Zum Prüfschema sind folgende Leitsätze hervorzuheben:

1. Die Legitimität ist Vorstufe der Legalität: liegt „fachliche Unbegründbarkeit“ (Illegitimität) vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es wird einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen begegnet.
2. Verhalten ist fachl. begründbar, wenn nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt wird: aus Sicht einer fiktiven, neutralen, fachl. geschulten Person: entscheidend sind der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens u. die Begründung d. PädagogIn. Hält die Begründung i.S. „fachl. Begründbarkeit“ einer objektivierenden Betrachtung nicht stand, kann eine geeignete Begründg. nicht nachgeschoben werden.
3. Ob Verhalten v. PädagogInnen fachl. begründbar ist, unterliegt einer fallspezifischen Betrachtg.: Vorgeschichte, Alter, Entwicklungsstufe, jeweilige Situation.
4. Päd. Qualität bedeutet Verhalten auf der Basis „fachlicher Begründbarkeit“ (Legitimität) u. rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognost. Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines päd. Ziels).

9. Abgrenzg. zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Prüfschema

5. Pädagoginnen können sich legitim (fachl. begründbar) verhalten, ohne dass päd. Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte päd. Ziel zu erreichen (Prüfschema Frage 5).
6. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, JA/ LJA) sind legitim, wenn nachvollziehbar Voraussetzungen der Kindeswohl- Sicherung festgelegt werden.

9. Abgrenzg. zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Prüfschema

Fachlich- rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht: Leitung, Träger, Jugend-/ Landesj. amt


1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels? (a)
- | | |
|------|-------------------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → Machtmissbrauch |
2. Ist die Rechtsordnung, insbes. Kindesrechte, beachtet? (b)
- | | |
|------|-------------------|
| ja | → zulässige Macht |
| nein | → Machtmissbrauch |

3. JA / LJA: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für allg. Handlungsleitlinien?

- a) Ob eine Entscheidg. ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (Eigenverantwortlichkeit /Gemeinschaftsfähigkeit), ist aus fiktiver Sicht des Kindes/JuglIn zu bewerten.
- b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im präventiven Wächteramt (Pflege- / Betriebs-erlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, um objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel zu erreichen, d.h. eine Mindestvoraussetzung für Pädagogik zu setzen und um Kindesrechte zu sichern (Sicherung des Kindeswohls). Im reaktiven Wächteramt dürfen Entscheidungen des Anbieters o. dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener Kindeswohlgefährdung beanstandet und darf entsprechend interveniert werden. Die JA/LJA- Entscheidg. ist schlüssig zu begründen: es ist darzulegen, inwieweit ein päd. Ziel verfolgt wird bzw. sind die Fakten zu benennen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen. JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogInnen zu sein.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Beispiel „Machtspirale“ :

- 
- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
 - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
 - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
 - Gefahrenabwehr. „zu Boden bringen und dort festhalten“

Vorsicht !

Kein „Pädagogikimport“ typischer Gefahrenabwehr !

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Machtmissbrauch begünstigende Rahmenbedingungen:

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender fachl. Strukturen, insbesondere „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen
- c. Fehlende Beschwerdekultur
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsfeld Erziehungsauftrag-Kindesrechte zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jglchn. zu wecken oder päd. Prozesse zu konterkarieren.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

9.1 Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Päd. Grenzsetzungen (verbal oder aktiv), d.h. pädagogisch begründbare Eingriffe in ein Kindesrecht, sind nicht nur fachlich begründbar, vielmehr auch rechtl. zulässig, sofern die **Zustimmung Sorgeberechtigter** vorliegt:

- **Zustimmung** nichtig bei Kindeswohlgefährdung u. Straftat (Sorgemissbrauch)
- **Vorhersehbare Pädagogik**: soweit päd. Verhalten für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (päd. Routine), ist eine ausdrückliche Zustimmung entbehrlich: die Zustimmung gilt mit dem Erziehungsauftrag als stillschweigend erteilt.
- **Unvorhersehbare Pädagogik**: ausdrückliche Zustimmung erforderlich

Soweit päd. Verhalten für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar ist, bedarf es d. ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachl. Handlungsleitlinien“, die Sorgeberechtigte bei Aufnahme gegenzeichnen.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Zustimmung Sorgeberechtigter im Zeitpunkt der Aufnahme mittels:

a. Vordruck „Zustimmung und Bestätigung der/ s Sorgeberechtigten“

- Ich bin damit einverstanden, dass die Einrichtung meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mit aktiver pädag. Grenzsetzung entspricht.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass unter Beachtung ges. Voraussetzungen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, z.B. als Festhalten bzw. „am Boden fixieren“.

oder

b. „Fachlicher Handlungsleitlinien“

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

9.1 Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Bei aktiven pädag. Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr wird Sorgeberechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit** gewährleistet.

Bei Nachfrage wird das Verhalten den Sorgeberechtigten erläutert:

- im Kontext des „kinderwohlgerichten Verhaltens“
- auf der Grundlage bestehender „fachlicher Handlungsleitlinien“

9. Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch

9.2 Aufsichtsverantwortung

PädagogInnen sehen s. im schwierigen **Doppelauftrag Pädagogik- Aufsicht**, z.B. in der Verantwortung, zw. aktiver päd. Grenzsetzung (a) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der Aufsichtsverantwortung (b) zu unterscheiden:

- a. **Aktive päd. Grenzsetzung** (in d.Tür Stellen, Wegnahme v. Gegenständen, kurzfr. Festhalten im päd. Gespräch) werden angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein päd. Ziel zu verfolgen (fachlich begründbar). Sie kommen in Betracht, wenn pers. Zuwendung+ verbale päd.Grenzsetzg. keinen Erfolg haben bzw. versprechen.
- b. **Maßnahmen der Gef.abwehr** (Festhalten bei Angriff, am Boden fixieren) resultieren aus d. **Aufsichtsverantwortung** d. Anbieters, sofern vom K./ J. eine akute Selbst- o. Fremdgefährdung ausgeht u. päd. begründbare Reaktionen etwa aus Zeitgründen auszuschließen sind. Es wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jug. als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich, wird versucht, Maßnahmen d. Gefahrenabwehr durch päd. Verhalten zu vermeiden. Sofern sie aber unumgänglich sind, wird die Situation schnellstmöglich pädagogisch aufgearbeitet.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

9.2 Aufsichtsverantwortung wird wahrgenommen mittels:

- **Zivilrechtlicher Aufsichtspflicht** bei Eigengefährdung des/ r Kindes/ Jugndl., bei Gefahren für Kind/ Jug. oder bei der Gefährdung Anderer durch das K./ J.
Voraussetzungen:
 - **vorhersehbar:** welcher Geschehensablauf ist in der Situation für das K./J. in dessen/ deren Alter/ Entwicklungsstufe und unter Berücksichtigung dessen/ deren Vorgeschichte vorhersehbar (Risikoanalyse/ Risikoprognose)?
 - **zumutbar:** Welches Verhalten ist erforderlich, um einer Gefahr zu begegnen? Welches Verhalten ist für die/ den PädagogIn zumutbar?
- **Befugnis, bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung** des/ r Kindes/J. in deren/ dessen Rechte „geeignet“ u. „verhältnismäßig“ einzugreifen: Gefahrenabwehr (z.B. Festhalten/ am Boden fixieren).

Hinweis:

- Pädagogik kann zwischen Kind/ JugIn. und PädagogIn ein **“päd. Band”** sichern, d.h. Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung minimieren, im Einzelfall sogar entbehrlich machen.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

9.2 Aufsichtsverantwortung

Definition „Gefahr“

- **1. Gefahr in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht**
 - hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens, möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht

- **2. Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr**
 - hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

9.2 Aufsichtsverantwortung - Hinweise

- Einer Gefahr muss nicht in Aufsichtsverantwortg. begegnet werden, vielmehr primär pädagogisch (fachlich begründbar).
- In akut gefährlichen Situationen ist jedoch aufgrund der Eilbedürftigkeit anstelle der Pädagogik in Aufsichtsverantwortung zu reagieren: es besteht die Befugnis zu „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Reaktion (Strafrecht), zugleich im Rahmen der Zumutbarkeit eine Pflicht des Reagierens (Zivilrecht).
- Sofern in einer Gefahrenlage PädagogInnen ihre primäre päd.Verantwortung nicht wahrnehmen u. sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels Gefahrenabwehr zu reagieren, ist dies nicht nur fachlich unbegründbar und illegitim, vielmehr auch illegal. Derart nicht wahrgenommene Erziehungsverantwortung ist “Machtmissbrauch”.

9. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

9.2 Aufsichtsverantwortung/ Fallbeispiel

Ein Kind entfernt sich aus d. Gruppe. Soll die Pädagogin d. Gruppe allein lassen, das Kind verfolgen? Im **Spannungsfeld zivilrechtl. "Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe"** ist die "Vorhersehbarkeit" das wichtigste Entscheidungskriterium. Im **Abwägungsprozess zwischen "Aufsichtsbedarf Kind" und "Aufsichtsbedarf Gruppe"** (Risikoprognose) sind d. vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig.

- Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist dieses zu verfolgen u. zugleich für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu initiieren, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein/ n insoweit belastbares Kind.
- Im anderen Fall entspräche der Verbleib in der Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/ s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der Pädagogin ein schneller, daher auch durchaus fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

Replik: Fallbeispiel und These

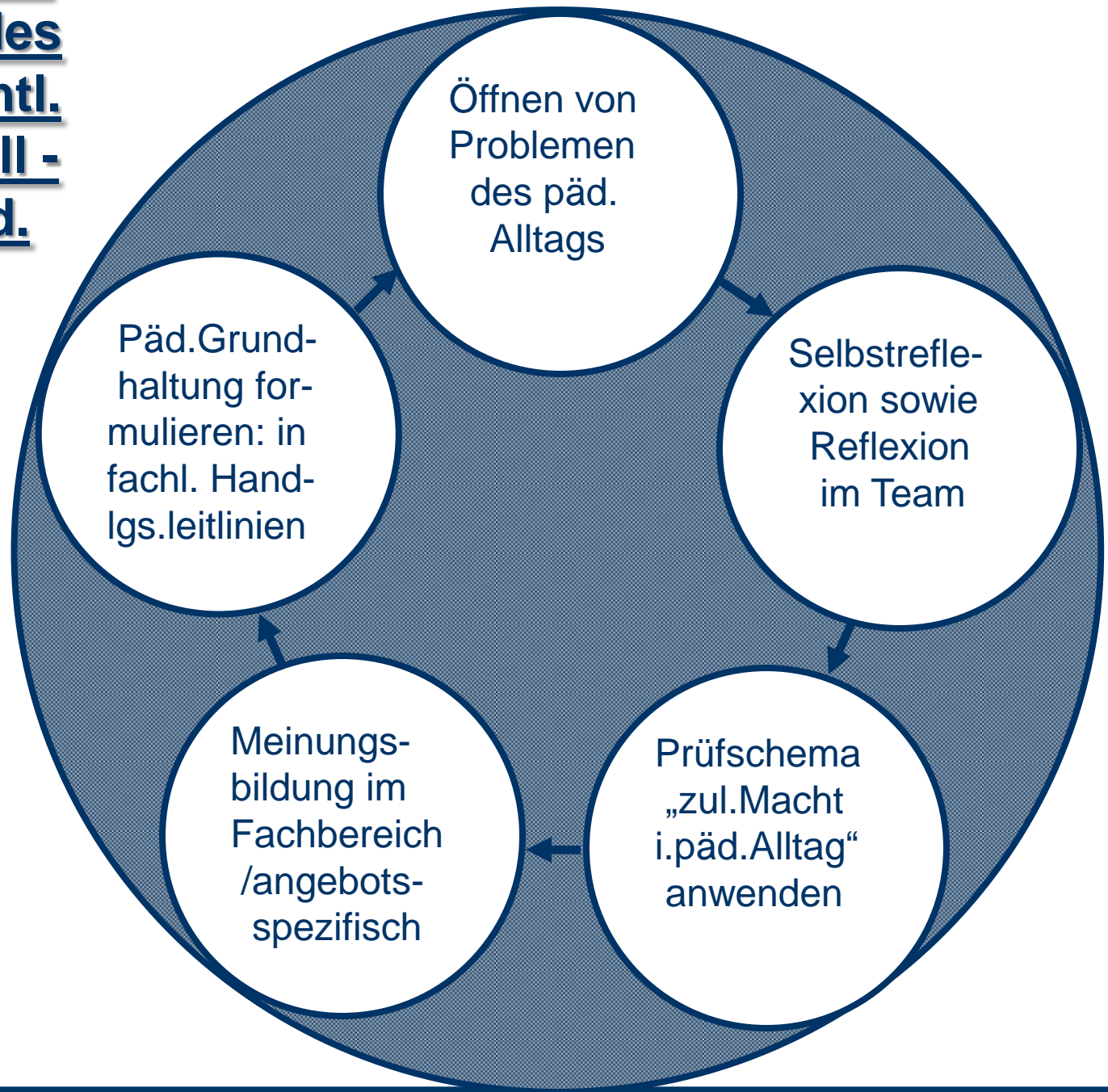
Der Zwölfjährige lebt in einer Wohngruppe, wo er immer wieder durch stark sexualisiertes Verhalten auffällt. Eines abends läuft er nackt durch d. dreigeschossige Haus u. stört die Nachtruhe. Der Nachtdienstleistende stellt ihn und fordert ihn auf, auf sein Zimmer zu gehen. Da er nicht Folge leistet und sein Verhalten fortsetzt, schiebt ihn der Betreuer vor sich her die Treppe hoch in sein Zimmer.

1. Alternative: der Betreuer hält ihn fest und trägt ihn auf sein Zimmer.
 2. Alternative: da er sich auch im Zimmer nicht beruhigt, kühlt ihn der Betreuer mit einem Eimer Wasser ab. Danach beruhigt er sich.
-

THESEN:

- In d. Pädagogik kann nur fachl.begründbares Verhalten rechtens sein.
- Erfahrung u. Intuition sind in schwierigen Situationen des päd. Alltags wichtig. Sie können aber die Orientierung bietende Hilfe „fachlicher Handlungsleitlinien“ nicht ersetzen.
- „Handlungsleitlinien“ (Leitln.päd.Kunst / „fachl. Handlungsleitlinien“) sind „Beurteilungsspielraum“ des „Kindeswohls“

10. Permanenter QM-Prozess i.R. des fachlich-rechtl. Bewertens alltäglicher päd. Themen



Workshop

... wenn man dazu gezwungen ist, eine Mutter von ihrem Kind zu trennen: entweder temporär oder endgültig, um das Kindeswohl zu schützen. Eine Entscheidung, die viel mit Macht und subjektiver Bewertung einhergehen kann.

Nutzung von Babyphones im Rahmen des Datenschutzes

2 Jugendliche prügeln sich: darf der Betreuer dazwischen gehen, um beide zu trennen?

Ein Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und leicht in Richtung Tür gedreht

Ein Jugendlicher steht drohend vor einem Betreuer und hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Der Betreuer nimmt ihm diesen ohne Zustimmung aus der Hand

Workshop

Junge (8) nässt jede Nacht ein. Daher muss er immer morgens nach dem aufstehen duschen. An einem Schulmorgen verweigert er das Duschen. Alle ermunternd gemeinten Worte oder Aufforderungen motivieren ihn nicht. Die Diensthabende stellt ihn mehrfach (und im Verlauf auch immer aufs Neue) vor die Wahl, ob sie ihn duscht oder er sich selbst. Junge verweigert Antwort und Mitarbeit. Diensthabende zieht ihn aus, stellt ihn unter die Dusche und wäscht ihn.

Mädchen (8) möchte einen besonderen (teuren) Adventskalender haben. Sie will 10€ von ihrem angesparten Taschengeld dazu geben.

Mädchen (16), auf dem Weg in die Verselbständigung, schätzt ein, dass sie gut allein an den Kauf einer neuen Monatskarte denkt. Tatsächlich wird sie jedoch beim Schwarzfahren erwischt, fallen 60 € Bußgeld an. Im päd. Ansatz und realitätsentsprechend soll sie das Bußgeld von ihrem Taschengeld begleichen (sie erhält monatlich 64 €). Die Maßnahme wurde ausgesprochen, der Vormund stimmte im Nachgang zu. Wie verhält es sich, wenn der Vormund nicht zugestimmt hätte oder nicht erreichbar gewesen wäre?

Workshop

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

Ein Kind kotet ein. Im Hotel (Gruppenfahrt) darf er den Essenssaal nicht betreten, wenn es sich nicht sauber macht. Es verweigert dies, isst im Zimmer.

Ein Kind wird für Fehlverhalten eine gewisse Zeit ins Zimmer geschickt.

(Grundregel): wer aus der Schule geholt werden muss, hat 1 Stunde Zimmerstrafe am Nachmittag.

Handys, Gameboys etc. werden für Fehlverhalten eingezogen/ nur zu bestimmten Zeiten ausgeteilt.

Kein freier Internetzugang, freies Telefon

Ein Kind wird vor d. Tür gestellt, da es randaliert. Ein Betreuer geht mit hinaus.

Heimfahrten/Elternkontakte werden untersagt, auch Hobbys, Freunde treffen.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

Ein Kind wird gehalten/fixiert, da es mit Dingen wirft und seinen Kopf gegen die Wand schlägt. Das Halten schmerzt dem Kind, verletzt es aber nicht.

Ich bat V. aufzuräumen. Normalerweise kein Problem: es wird mit Unterstützung aufgeräumt. Heute schimpfte sie, warum ich in ihre Schränke schaue. Das dürfe ich nicht. Geduldig erklärte ich es. Sie stellte sich taub, bedrängte mich, ihr das zu erklären, stellte sich in den Weg, gab sich laut. Immer wieder bat ich sie hinauszugehen, musste mich verteidigen, da sie mir wiederholt in den Bauch stieß, an meine Stirn tippte. Ich versuchte, das zu verhindern, indem ich ihre Hände abwehrte. Sie lief mir hinterher, provozierte, indem sie Türen zuhielt o. aufhielt, damit ich nicht vorbeikam, schubste mich, beleidigte mich: „doof, bekloppt, blöde Kuh, dummes Schwein“. Als ich ein weiteres Kind zu Bett brachte, knipste sie mehrfach das Licht aus, schloss die Tür. Im Wäscheraum wollte sie mich einsperren, machte das Licht aus, hielt die Tür von außen zu. Sie benutzte einen Besen, um mir mit dem Stiel zu drohen, stieß mir in Bauch und Oberschenkel. Ich griff mit einer Hand ihren Oberarm, um das Schlimmste zu verhindern, entwendete ihr den Besen. Dabei ging meine Kette kaputt. Sie ergriff Eimer Schmutzwasser, wollte mich begießen. Ich reagierte, sie wurde nass. Sie bespritzte mich wütend, indem sie in der Pfütze scharrte. Ich ertrug es. Sie stieß mich, spielte mit meinem Pullover, wollte meine Beine so stellen, dass sie sich darauf setzen konnte, hielt mir die Augen zu, wollte mir die Schuhe ausziehen. Höhnisch und arrogant forderte sie immer wieder, ich solle doch sagen, was mein Problem sei. Sie wollte mir eine Kapuze über den Kopf ziehen.

Welche Alternativen bestehen, um die Situation zu deeskalieren?

Zusätzlich ergeben sich noch folgende Fragen:

Körperhygiene: Kind verweigert Duschen, welche Möglichkeiten - außer Kommunikation bestehen?

Regelmäßige Mahlzeiten:

Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung oder isst einseitig

Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle

Handy

Am heutigen Abend fragte ich pünktlich wie es die Gruppenregel besagt, Fabian nach seinem Handy (werden um 21 Uhr abgegeben). Er teilte mir mit, dass er sein Handy heute beim Schwimmen verloren habe. Dies kam mir schon sehr komisch vor. Um ca. 21:20 Uhr betrat ich sein Zimmer und entdeckte dabei sein Handy auf dem Bett. Ich nahm mir das Handy und eins der beiden daneben liegenden Ladegeräte und brachte es ins Büro. Anschließend betrat ich erneut Fabians Zimmer und schaute nochmal unter sein Kopfkissen. Ich entdeckte nun ein zweites Handy. Ich bat ihn mir das Handy abzugeben, er meinte jedoch ich hätte ihm nichts zu sagen (wäre schließlich nicht sein Vater) und seine Mutter würde anrufen. Nun kam Herrn Francke hinzu. Ich bot ihm nun mehrere Male an, seine Mutter vom Bürotelefon anzurufen, was er allerdings nicht wollte. Kurze Zeit später nahm er das Handy, zerschmetterte es auf dem Boden und lief wütend in Richtung Herrn Francke. Bevor er ihn jedoch erreichte, hielt ich ihn fest. Er wehrte sich so heftig, dass ich ihn für ca. 5 Sekunden am Boden festhalten musste. Anschließend bot ich ihm erneut an, seine Mutter anzurufen, was er dann auch tat. Er äußerte u.a im Gespräch mit ihr, dass er die Einrichtung wechseln und morgen das Jugendamt kontaktieren möchte. Nach dem Gespräch ging er auf sein Zimmer und schlief.

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in unseren „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Wenn Kinder im Haus beim Rauchen/ Zünseln erwischt werden, müssen sie einen Monatstaschengeld an eine Organisation spenden, die sich um Verbrennungsoffer kümmert. Ist das rechtlich in Ordnung? („Paulinchenprojekt“).

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltungstechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar?

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

Welche Alternativen sind denkbar ?

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**AUF ZU NEUEN UFERN !
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**